Mitteilungsblatt
der Montanuniversität Leoben

Montanuniversität Leoben

19. Stück | Ausgegeben am 27.10.2026 | Studienjahr 2026/2027

19. Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben, mit welcher die Verordnung über den Satzungsteil „Habilitationsverfahren nach § 103 Universitätsgesetz 2002 und Berufungsverfahren nach § 98 Universitätsgesetz 2002 (Satzungsteil Habilitations- und Berufungsverfahren 2019)“ geändert wird

Aufgrund des § 19 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl I 2002/120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl I 2026/62, wird verordnet:

Die Verordnung des Senats der Montanuniversität Leoben über den Satzungsteil „Habilitationsverfahren nach § 103 Universitätsgesetz 2002 und Berufungsverfahren nach § 98 Universitätsgesetz 2002 (Satzungsteil Habilitations- und Berufungsverfahren 2019)“**,** Mitteilungsblatt 42. Stück 2019/2020, Nr. 68, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt 225. Stück 2025/2026, Nr. 262, wird wie folgt geändert:

1. *§ 3 Z 4 lautet:*

   „Die Gutachterinnen und Gutachter, soweit sie nicht Mitglieder der Kommission sind, können von den Berufungs- bzw. Habilitationskommissionen als Auskunftspersonen eingeladen werden. Die Einladung kann auf bestimmte Tagesordnungspunkte beschränkt werden;“

2. *In § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:*

   „In einer Richtlinie können Vorgaben für eine strukturierte Phase der Habilitationsvorbereitung festgelegt werden.“

3. *§ 5 Abs. 2 bis 6 lautet:*

„(2) Dem Antrag sind zusätzlich auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium anzuschließen:

1. der Nachweis eines abgeschlossenen Doktoratsstudiums in einem für die beantragte Lehrbefugnis fachlich in Betracht kommenden wissenschaftlichen Gebiet an einer anerkannten in- oder ausländischen Universität;
2. die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller verfasste Dissertation;
3. ein Lebenslauf mit Darstellung der bisher ausgeübten wissenschaftlichen Tätigkeiten;
4. die veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten aus dem beantragten Habilitationsfach;
5. zur Darstellung der Publikationstätigkeit ein im jeweiligen Fachbereich gebräuchlicher Zitationsindex;

6. eine Habilitationsschrift über ein Thema aus dem beantragten Habilitationsfach;
7. Nachweise über die in § 9 Abs. 2 angeführten Leistungen und Kompetenzen;
8. die Bekanntgabe von drei Themenvorschlägen für den Lehrvortrag gemäß § 8;
9. ein Lehrportfolio gemäß Abs. 3.

(3) Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat ein Lehrportfolio vorzulegen. Dieses dient der systematischen Dokumentation und Reflexion der eigenen Lehrpraxis und trägt zur Förderung einer wissenschaftlich reflektierten Lehrpraxis im Sinne des Scholarships of Teaching and Learning (SoTL) bei. Es enthält

1. eine persönliche Lehrphilosophie;
2. die Darstellung der eigenverantwortlichen Lehrtätigkeit;
3. Lehrkonzepte;
4. Beschreibung von Materialien und Methodenvielfalt;
5. Reflexion der Lehrpraxis;
6. Angaben zur Betreuungs- und Prüfungspraxis inklusive deren Reflexion;
7. Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen und die Darstellung der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen und Weiterentwicklung;
8. Nachweise hochschuldidaktischer Weiterbildungen.

(4) Auf Verlangen des Rektorats sind die in Abs. 2 genannten Nachweise im Original vorzulegen.

(5) Die Habilitationsschrift ist in einfacher gebundener Ausfertigung vorzulegen. Zusätzlich ist die Habilitationsschrift auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium dem Antrag anzuschließen. Ein unvollständiger Antrag ist zur Verbesserung zurückzustellen.

(6) Fällt die beantragte Lehrbefugnis nicht in den Wirkungsbereich der Montanuniversität Leoben, ist der Antrag vom Rektorat zurückzuweisen. Im Zweifelsfall hat der Senat festzustellen, ob das beantragte Habilitationsfach in den Wirkungsbereich der Montanuniversität Leoben fällt. In allen anderen Fällen ist der Antrag an den Senat weiterzuleiten.“

4. In § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Nähere Vorgaben können in einer Richtlinie festgelegt werden.“

5. In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Nähere Vorgaben können in einer Richtlinie festgelegt werden.“

6. In § 7 Abs. 3 und 4 wird „Antragstellerin“ *durch* „Habilitationswerberin“ *und* „Antragsteller“ *durch* „Habilitationswerber“ *ersetzt.*

7. § 8 lautet:

„Lehrvortrag, Stellungnahme zu den didaktischen Fähigkeiten und Habilitationskolloquium

§ 8. (1) Die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber hat in einem Lehrvortrag eine Einführung in einen Teilaspekt des Habilitationsfaches zu geben. Die Habilitationskommission legt das Thema und das Qualifikationsniveau des Lehrvortrags fest und informiert die Habilitationswerberin oder den Habilitationswerber spätestens zwei Wochen vor dem Lehrvortrag. Die Habilitationskommission ist bei der Themenfestlegung nicht an die bei der Antragstellung

bekanntgegebenen Themenvorschläge gebunden. Angehörige der Montanuniversität Leoben gemäß § 94 Abs. 1 UG sind berechtigt, am Lehrvortrag teilzunehmen.

(2) Der Lehrvortrag mit anschließender Diskussion dient insbesondere der Beurteilung der didaktischen Fähigkeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers. Der Lehrvortrag ist universitätsöffentlich anzukündigen und steht allen Angehörigen der Montanuniversität Leoben gemäß § 94 Abs. 1 UG offen. An der Diskussion können sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission auch die Angehörigen der Montanuniversität Leoben beteiligen. Die mit dem Lehrvortrag gezeigte didaktische Qualifikation wird von der Habilitationskommission mit der Habilitationswerberin oder dem Habilitationswerber im Anschluss an diesen besprochen. Ist die didaktische Qualifikation nach Erkenntnis der Habilitationskommission noch nicht ausreichend, kann diese einen neuerlichen Lehrvortrag verlangen. Dabei ist nach dem Verfahren gemäß Abs. 1 vorzugehen. Der neuerliche Lehrvortrag muss längstens binnen vier Wochen nach dem ersten Lehrvortrag stattfinden.

(3) Die Habilitationskommission hat längstens zwei Wochen nach Abhaltung des Lehrvortrags mindestens eine schriftliche Stellungnahme von den Studierenden zu den didaktischen Fähigkeiten der Antragstellerin oder des Antragstellers einzuholen. Diese Stellungnahme ist zumindest 14 Tage im Büro des Rektorats zur Einsichtnahme aufzulegen.

(4) Vor der Entscheidung der Habilitationskommission über die wissenschaftliche und didaktische Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers ist ein Kolloquium abzuhalten („Habilitationskolloquium“). Zu diesem sind alle Mitglieder der Habilitationskommission und die Gutachterinnen und Gutachter einzuladen. Das Habilitationskolloquium ist außerdem universitätsöffentlich anzukündigen und steht allen Angehörigen der Montanuniversität Leoben offen. Das Habilitationskolloquium besteht aus einem einleitenden Fachvortrag und der anschließenden Diskussion. Der einleitende Fachvortrag beim Habilitationskolloquium soll sich auf höchstem wissenschaftlichen Niveau dem Thema der Habilitationsschrift und der sonstigen wissenschaftlichen Arbeiten der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers widmen. An der anschließenden Diskussion können sich neben den Mitgliedern der Habilitationskommission und den Gutachterinnen und Gutachtern alle Angehörigen der Montanuniversität Leoben beteiligen. Das Habilitationskolloquium darf frühestens nach Ende der unter § 7 Abs. 4 bestimmten Stellungnahmefrist für die Gutachten abgehalten werden.“

8. *§ 9 lautet:*

„Beurteilung der wissenschaftlichen und der didaktischen Qualifikation

§ 9. (1) Die Habilitationskommission beurteilt die wissenschaftliche Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers aufgrund der eingeholten Gutachten und Stellungnahmen. Bei der Beurteilung ist auch auf die eigenen Erkenntnisse aus der Prüfung des Antrages, der von der Habilitationswerberin oder vom Habilitationswerber weiteren erfüllten Anforderungen iSd Abs. 2, die Erkenntnisse aus dem Habilitationskolloquium und die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten Bedacht zu nehmen.

(2) In die Beurteilung der wissenschaftlichen Qualifikation nach Abs. 1 sollen von der Habilitationskommission auch folgende Punkte miteinbezogen werden:

1. Vortragstätigkeit auf internationalen Tagungen;
2. Persönlichkeitsbildung und Qualifikationserweiterung durch einen facheinschlägigen Auslandsaufenthalt in der Dauer von mindestens drei Monaten nach der Promotion;

3. Einwerbung von Forschungsmitteln;
4. Patente;
5. Aufbau einer international sichtbaren Arbeitsgruppe;
6. Etablierung internationaler Kooperationen (nachgewiesen durch Gemeinschafts-publikationen oder Gemeinschaftsprojekte, Zusammenarbeit mit Gastwissenschafterinnen und Gastwissenschaftern);
7. Abwicklung von Forschungsprojekten;
8. Mitwirkung bei der Betreuung von wissenschaftlichen Abschlussarbeiten (Masterarbeiten und Dissertationen);
9. Nachweis der wissenschaftlichen Anerkennung in der Scientific Community, z.B. durch
    a. Zuerkennung wissenschaftlicher Preise/Auszeichnungen;
    b. Vortragseinladungen bei wissenschaftlichen Konferenzen;
    c. eingeladene Übersichtsartikel;
    d. Berufung in Fachorganisationen;
    e. Mitarbeit in Gremien zur Normung;
    f. Einbindung in die Organisation wissenschaftlicher Konferenzen oder Organisationen („session chair“, „scientific board“, etc.);
    g. Begutachtung von wissenschaftlichen Manuskripten bzw. Forschungsanträgen.

(3) Die Habilitationskommission beurteilt die didaktische Qualifikation der Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers aufgrund des Lehrvortrages, des Lehrportfolios, der Stellungnahmen zum Lehrvortrag (§ 8 Abs. 3) und der von der Habilitationswerberin bzw. vom Habilitationswerber weiteren erfüllten Anforderungen gemäß Abs. 4.

(4) Ergänzend können, soweit sie für die jeweilige Habilitationswerberin oder den jeweiligen Habilitationswerber einschlägig sind, weitere Aktivitäten mit Bezug zu Scholarship of Teaching and Learning in die Beurteilung einbezogen werden. Dazu zählen insbesondere:

1. Beiträge zu Scholarship of Teaching and Learning; (wie zum Beispiel die systematische Entwicklung, Erprobung und Evaluation neuer Lehr-, Lern- oder Prüfungskonzepte; die evidenzbasierte Weiterentwicklung bestehender Lehrveranstaltungen, etc.);
2. Beiträge zu hochschuldidaktischen Projekten;
3. die Dokumentation oder Veröffentlichung von Erkenntnissen aus der eigenen Lehrpraxis;
4. Beiträge zum institutionellen oder fachbezogenen Austausch über Lehre und Lehrentwicklung;
5. eigene Beiträge zur Curriculums- und Lehrentwicklung;
6. Lehrpreis-Nominierungen und Lehrpreise;
7. Peer-Feedback, Lehrhospitationen sowie Hospitationen an anderen postsekundären Bildungseinrichtungen;
8. Tätigkeit als Gastlehrende oder Gastlehrender an anderen postsekundären Bildungseinrichtungen;
9. Beteiligung an Mentoring- oder vergleichbaren Programmen.

(5) Die Habilitationskommission hat mit Beschluss zu entscheiden, ob die Habilitationswerberin oder der Habilitationswerber über die für die Erteilung der Lehrbefugnis erforderliche hervorragende wissenschaftliche Qualifikation sowie über die erforderlichen didaktischen Fähigkeiten verfügt.

(6) Der Beschluss der Habilitationskommission ist samt allen Unterlagen dem Rektorat zu übermitteln. Den Unterlagen ist ein Vorschlag der Habilitationskommission zur Zuordnung der

Habilitationswerberin oder des Habilitationswerbers zu einer wissenschaftlichen Organisationseinheit anzuschließen.“

9. In § 12 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Die Änderung des § 3 Z 4 dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 19. Stück 2026/2027, Nr. 19, tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Die Änderungen der §§ 5, 6, 8 und 9 dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes 19. Stück 2026/2027, Nr. 19, treten am 1. Mai 2027 in Kraft.“

Für den Senat:

Der Vorsitzende

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.-Ing. Markus Lehner

Impressum und Offenlegung (gemäß MedienG):
Medieninhaberin, Herausgeberin und Herstellerin: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Verlags- und Herstellungsort: Leoben. Anschrift der Redaktion: Büro des Rektorates, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben.
Unternehmensgegenstand: Erfüllung von Aufgaben gemäß § 3 Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF. Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%. Grundlegende Richtung: Information der Öffentlichkeit in Angelegenheiten der Forschung und Lehre sowie der Organisation und Verwaltung der Montanuniversität Leoben sowie Veröffentlichung von Informationen nach § 20 Abs. 6 Universitätsgesetz 2002 idgF. Namen der vertretungsbefugten Organe der Medieninhaberin: Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Dr.-Ing.E.h. Dr.h.c. mult. Peter Moser, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.mont. Helmut Antrekowitsch, Assoz.Prof. Mag. Dr.rer.soc.oec. Christina Holweg, Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr.techn. Thomas Prohaska, Dr. Manuela Raith, MBA